

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Roland Claus, Wolfgang Gehrcke-Reymann, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Petra Pau, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verjährung Schadensersatzforderungen für Zwangsarbeit)

A. Problem

Mit dem 13. Mai 1999 drohen die Ansprüche von Zwangsarbeitern des nationalsozialistischen Unrechtsregimes 1933 bis 1945 auf Ersatz des entstandenen Schadens nach § 852 BGB zu verjähren. Damit wäre den Betroffenen der Rechtsweg zur Verfolgung ihrer Schadensersatzforderung verschlossen.

B. Lösung

Festlegung einer angemessenen Verjährungsfrist für Ansprüche aus geleisteter Zwangsarbeit in § 852 BGB.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Soweit Verfahren anhängig werden, entstehen den Verfahrensbeteiligten Gerichtskosten. Soweit es zu entsprechenden rechtskräftigen Urteilen kommt, entstehen den Verurteilten Kosten aus der Schadensersatzpflicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verjährung Schadensersatzforderungen für Zwangsarbeit)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, in
der Fassung vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889),
zuletzt geändert ... , wird wie folgt geändert:

§ 852 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Ansprüche aus geleisteter Zwangsarbeit in Deutschland
bzw. dessen Einflußgebiet während des nationalsoziali-
stischen Unrechtsregimes 1933 bis 1945 verjähren am
8. Mai 2005.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 8. Mai 1999 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1999

Dr. Evelyn Kenzler
Roland Claus
Wolfgang Gehrcke-Reymann
Ulla Jelpke
Sabine Jünger
Petra Pau
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Etwa 10 Millionen Menschen wurden vom verbrecherischen Hitler-Regime zu Zwangsarbeit ohne adäquate Vergütung und unter zum Teil unmenschlichen Bedingungen herangezogen. Es handelte sich dabei um Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht und um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg. Die Opfer erhielten bisher keine oder keine angemessene Entschädigung.

Die nunmehr vorgesehene Errichtung einer „Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen“ mit einem Fonds zur Entschädigung von ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern ist ein begrüßenswertes, wenn auch verspätetes Vorhaben zur teilweisen Wiedergutmachung des den Opfern zugefügten Unrechts. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die angestrebte Lösung des Problems über diese Stiftung zu einer angemessenen Entschädigung der Opfer führen wird. Offen bleiben die Höhe der Einzahlungen seitens der bisher teilnahmewilligen Unternehmen und die Bereitschaft zur Teilnahme weiterer verantwortlicher Unternehmen. Die öffentliche Hand auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene will sich offenbar nicht beteiligen. Ungeklärt ist, wie Zwangsarbeit außerhalb von Industrieunternehmen, z. B. in der Landwirtschaft und im Straßenbau, in das Vorhaben eingebunden werden soll. Alles in allem ist zu befürchten, daß die Höhe der Entschädigungszahlungen an die Betroffenen den Leiden und den materiellen Verlusten der Opfer nicht annähernd gerecht werden.

Aus diesen Gründen, aber auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen muß den Betroffenen der Rechtsweg offen gehalten werden. Dies scheint ab Mai 1999 im Zusammenhang mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 13. Mai 1996 – 2 BvL 33/93 – (BVerfGE 94, 315ff.) nicht mehr gesichert zu sein. Deshalb ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Verjährung von Ansprüchen aus Zwangsarbeit vor Ablauf des 13. Mai 1999 erforderlich.

Solche Ansprüche können sich aus der Schadenersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen nach § 823 BGB und aus anderen Bestimmungen des Fünfundzwanzigsten Titels des BGB ergeben. § 823 Abs. 1 BGB lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen verjähren nach § 852 BGB in drei bzw. 30 Jahren. Absatz 1 lautet: „Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese

Kenntnis in dreißig Jahren.“ Es ist davon auszugehen, daß die Verjährung der Ansprüche bis zu dem genannten Beschluß des BVerfG gehemmt war. In der Nazizeit, also bis zum 8. Mai 1945, waren solche Ansprüche nicht verfolgbar. In der Nachkriegszeit stand der Verfolgung der Ansprüche eine herrschende anspruchsausschließende Rechtsauffassung entgegen. Die Gerichte haben Klagen ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter unter Berufung auf Artikel 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953 als zur Zeit unbegründet abgewiesen. Nach dieser Bestimmung waren die Ansprüche bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückzustellen. Lutz Frauendorf resümiert die Rechtssprechung [in Zeitschrift für Rechtspolitik 32 (1999) 1 S. 2] so: „Im übrigen gehöre es zu einem das Völkerrecht tragenden Grundsatz, daß der aus Kriegs- und Besatzungshandlungen erwachsende Schaden nur durch Reparationen von Staat zu Staat unter Ausschluß von Ansprüchen einzelner Geschädigten abgegolten werde. Der Grundsatz der Exklusivität des Völkerrechts schließe individuelle Ansprüche generell aus.“ Diese Auffassung hat auch die Bundesregierung vertreten. In der Unterrichtung durch die Bundesregierung „Umfassender Bericht über bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen“ vom 3. Juni 1996, Drucksache 13/4787, heißt es: „Solche Forderungen können nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen nicht von einzelnen Personen und auch nicht gegen einzelne Personen oder privatrechtliche juristische Personen, sondern nur von Staat zu Staat als Reparationsleistungen geltend gemacht werden. Zur Regelung solcher Ansprüche bedarf es völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten. Deutsche Privatunternehmen können deshalb von ausländischen Zwangsarbeitern nicht in Anspruch genommen werden. Auch deutsche Gesetze sehen solche Ansprüche nicht vor.“

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Argumentation der deutschen Gerichte und der damaligen Bundesregierung juristisch haltbar ist. Auf jeden Fall führte die herrschende Rechtsauffassung zur Hemmung der Verjährung aus Rechtsgründen nach § 202 BGB. Absatz 1 lautet: „Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grund vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.“ Lutz Frauendorf schreibt dazu (a. a. O. S. 5): „Deshalb greift hier der Grundgedanke des § 202 BGB („*agere non valenti non currit praescriptio*“). Danach ist die Zeit, während der der Gläubiger den Anspruch wegen rechtlicher Hindernisse vorübergehend nicht geltend machen kann, bei sachgerechter Interessenabwägung nicht in die Verjährungszeit einzubeziehen. Bei dieser Interessenabwägung ist auch der Gedanke von Treu und Glauben zu beachten. Bis zu der Entscheidung des BVerfG stand ein allgemein in Rechtsprechung und Literatur vertretenes Hindernis dem Erfolg einer Klage

entgegen. Es wäre grob unbillig, würde man die Einreden der Verjährung in Verfahren ehemaliger Zwangsarbeiter, deren Klagen bisher als aussichtslos gegolten haben, zulassen. Sie wäre unzulässige Rechtsausübung.“

Das BVerfG ist in seinem Beschluß vom 13. Mai 1996 von der bisher von Bundesregierung und Gerichten vertretenen Auffassung über die Rechtslage abgewichen, so daß angenommen werden muß, daß der bisherige Hemmungsgrund hinfällig geworden ist. Das Gericht ging unter Berufung auf internationale und deutsche Quellen von einer „Anspruchsparallelität“ auf völkerrechtlicher und nationalrechtlicher Ebene aus. „Diese Anspruchsparallelität gilt auch für etwaige zwischenstaatliche Ansprüche auf Grund von Zwangsarbeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg. ... Hingegen bleibt es dem das Völkerrecht verletzenden Staat unbenommen, der verletzten Person auf Grund des eigenen, nationalen Rechts Ansprüche zu gewähren. ... Die Anspruchsparallelität besteht erst recht, wenn der Ausgleichsanspruch nicht aus dem Sonderrecht für Kriegsfolgen oder Verfolgungsschäden abgeleitet wird, sondern aus einem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.“ (BVerfGE 94, 330f.) Damit ist der individuelle Rechtsweg für das Einklagen von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen unerlaubten Handlungen offen. In der Tat haben das Landgericht Bonn und das Landgericht Bremen in noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteilen die Ansprüche ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter dem Grunde nach anerkannt.

Demnach würde die dreijährige Verjährungsfrist aus § 852 Abs. 1 BGB mit dem 13. Mai 1996 beginnen und mit dem 13. Mai 1999 ablaufen. Angesichts der

Unkenntnis der Anspruchsberechtigten über die komplizierte Rechtslage und der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für eine gerechte und humanitäre Lösung muß eine Regelung gefunden werden, die es den Betroffenen ermöglicht, ihre Ansprüche auch nach diesem Datum auf dem Rechtswege zu verfolgen. Die Festlegung des Tages der Verjährung von Ansprüchen aus Zwangsarbeit auf den 8. Mai 2005, den 60. Jahrestag der Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft, ist dem politischen Gewicht der Angelegenheit angemessen.

Verfassungsrechtliche Bedenken stehen dieser Lösung nicht entgegen. Die Ungleichbehandlung von Ansprüchen aus Zwangsarbeit und aus anderen unerlaubten Handlungen hinsichtlich der Verjährungsfristen ist wegen der Unvergleichbarkeit der Sachverhalte kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 GG. Die Zwangsarbeit in der Nazizeit stellt einen äußerst schwerwiegenden, massenhaften und daher singulären Eingriff in verbriefte Menschenrechte dar. Die Festlegung des Verjährungszeitpunkts ist eine Billigkeitsregelung, die der deutschen Verantwortung für die Greuelthaten des NS-Regimes auch unter Berücksichtigung des der Verjährung zugrundeliegenden Gedankens der Herstellung des Rechtsfriedens nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne angemessen ist. Die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit aus Artikel 20 GG bleiben bei Beachtung der Interessen aller Beteiligten gewahrt. Sie gebieten das Offenhalten des Rechtswegs für einen bestimmten überschaubaren Zeitraum zugunsten eines Personenkreises, der im NS-Staat maßlos entrechtet und von der Bundesrepublik Deutschland bislang vernachlässigt wurde.